

27. *beschließt*, dass zur Behandlung der im Rahmen des standardisierten Zugangskontrollsystems erfassten Daten, die sich auf Vertreter der Mitgliedstaaten, Amtsträger, die nicht Sekretariatsbedienstete sind, und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen⁵⁶ beziehen, die folgenden Bestimmungen uneingeschränkt Anwendung finden:

a) Die Daten werden ausschließlich zu dem Zweck erfasst, bei der Durchführung von Notfallvorsorge- und Bergungsmaßnahmen die An- oder Abwesenheit von Personen in den betreffenden Räumlichkeiten festzustellen;

b) nur Bedienstete der Hauptabteilung Sicherheit, die vom Untergeneralsekretär für Sicherheit förmlich dazu befugt werden und ordnungsgemäß über die Bestimmungen dieser Ziffer unterrichtet sind, haben Zugang zu den genannten Daten, die unter keinen Umständen einer dritten Partei inner- oder außerhalb der Vereinten Nationen zur Verfügung gestellt werden dürfen, außer zum Zwecke der in Buchstabe a) genannten Notfallvorsorge- und Bergungsmaßnahmen;

c) nach Abschluss des Zyklus der Ein- und Ausgangsregistrierung, der für Zugangsdaten höchstens vierundzwanzig Stunden und für digitale Videoaufzeichnungen höchstens dreißig Tage betragen darf, werden die Daten automatisch aus dem standardisierten Zugangskontrollsystem gelöscht;

d) Verstöße gegen die in den Buchstaben a), b) und c) festgelegten Bestimmungen stellen eine schwere Verfehlung im Sinne des Artikels 10.2 des Personalstatuts dar;

28. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 7 seines Berichts⁵⁵ und beschließt, sich im Rahmen der Behandlung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 erneut mit dieser Frage zu befassen und dabei auch Abschnitt XI Ziffer 27 ihrer Resolution 59/276 zu berücksichtigen;

29. *beschließt*, den Generalsekretär zu ermächtigen, zur Durchführung der ersten Phase des standardisierten Zugangskontrollsystems Verpflichtungen bis zu einer Höhe von 20.208.000 US-Dollar im Rahmen des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007, von 1.500.000 Dollar im Rahmen des Haushaltsplans für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und von 1.975.000 Dollar im Rahmen des Haushaltsplans für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda einzugehen, unbeschadet der Durchführung der für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 bereits gebilligten Projekte, über die im Rahmen der jeweiligen zweiten Haushaltsvollzugsberichte Bericht zu erstatten ist;

30. *betont*, wie wichtig es ist, dass die in Kapitel 32 (Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 vorgesehenen Projekte vollständig durchgeführt werden, und ersucht den Generalsekretär, zur Prüfung durch die Generalversammlung über die Auswirkungen, die die Durchführung der in Ziffer 29 genannten ersten Phase gegebenenfalls auf die bereits gebilligten Projekte haben wird, Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 61/264

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 4. April 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/592/Add.4, Ziff. 17).

61/264. Verbindlichkeiten für Leistungen der Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses und Vorschläge zu ihrer Finanzierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/249 A vom 23. Dezember 2003, Abschnitt III ihrer Resolution 60/255 vom 8. Mai 2006 und ihre Resolution 60/283 vom 7. Juli 2006,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Verbindlichkeiten für Leistungen der Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses und Vorschläge zu ihrer Finanzierung⁵⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁸,

⁵⁶ Siehe ST/SGB/2002/9.

⁵⁷ A/61/730.

⁵⁸ A/61/791.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁷;
2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁸;
3. *verweist* auf Abschnitt II ihrer Resolution 52/220 vom 22. Dezember 1997 und stellt mit Besorgnis fest, dass es nach ihrer damaligen Billigung der ursprünglichen Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu dieser Frage über sieben Jahre dauerte, bis der erste Bericht über die Verbindlichkeiten für Leistungen der Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses erstellt wurde;
4. *nimmt* in diesem Zusammenhang davon *Kenntnis*, dass in der Zwischenzeit die geschätzten Verbindlichkeiten für Leistungen der Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses, insbesondere auf Periodenabgrenzungs- und versicherungsmathematischer Basis, erheblich gestiegen sind;
5. *nimmt außerdem Kenntnis* von den steigenden Kosten des Programms für Leistungen der Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses;
6. *nimmt ferner davon Kenntnis*, dass nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor die Verbindlichkeiten für Leistungen der Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses und die antizipativen Aufwendungen in den Rechnungsabschlüssen ausgewiesen werden müssen und dass diese Vorschrift unabhängig von der Art der Finanzierung dieser Verbindlichkeiten gilt;
7. *verweist* auf Abschnitt III Ziffer 3 ihrer Resolution 60/255, in der sie die vom Generalsekretär angegebenen Verbindlichkeiten für Leistungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses anerkannte;
8. *ist sich dessen bewusst*, dass bei allen Finanzierungsquellen Verbindlichkeiten für Leistungen der Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses entstanden sind;
9. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass die Quellen der Verbindlichkeiten für Leistungen der Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses konkret benannt werden müssen;
10. *ersucht* den Generalsekretär, die aufgelaufenen Verbindlichkeiten unter Verwendung der aktuellen Daten und der nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor vorgeschriebenen versicherungsmathematischen Methode zu validieren und der Generalversammlung spätestens während des Hauptteils ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen detaillierten Bericht über das Ergebnis der Validierung und den Stand der Verbindlichkeiten, mit vom Rat der Rechnungsprüfer geprüften Zahlenangaben, sowie zusätzliche Informationen über mögliche Finanzierungsoptionen vorzulegen;
11. *ist sich* der Komplexität dieser Frage und der erheblichen Höhe der Verbindlichkeiten *bewusst* und *ersucht* den Generalsekretär, langfristige Strategien unter Berücksichtigung der verschiedenen Finanzierungsoptionen vorzulegen und ihr spätestens während des Hauptteils ihrer dreiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;
12. *genehmigt* die folgenden Änderungen der Bestimmungen über die Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses für ab dem 1. Juli 2007 eingestellte neue Bedienstete:
 - a) die Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen für die Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses und für die entsprechenden Zuschüsse dahin gehend, dass künftig eine Mitgliedschaft von mindestens zehn Jahren in Krankenversicherungsplänen der Vereinten Nationen erforderlich ist, wodurch die Bestimmung über die Möglichkeit des Nachkaufs von Ansprüchen nach fünfjähriger Mitgliedschaft entfällt;
 - b) die Anwendung eines theoretischen, einer mindestens fünfundzwanzigjährigen Dienstdauer entsprechenden Ruhegehalts als Grundlage für die Errechnung der Beiträge der Ruhestandsbediensteten anstelle der tatsächlichen Anzahl der Dienstjahre, wenn diese weniger als fünfundzwanzig Jahre beträgt;
 - c) die Einführung einer Vorschrift, wonach die Anspruchsvoraussetzung für die Mitversicherung von unterhaltsberechtigten Familienangehörigen in der Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses eine zum Zeitpunkt des Eintritts des Bediensteten der Vereinten Nationen in den Ruhestand mindestens fünfjährige Mitgliedschaft in einem Krankenversicherungsplan der Vereinten Nationen ist, beziehungsweise eine mindestens zweijährige Mit-

gliedschaft, wenn der Ehegatte durch einen externen Arbeitgeber oder die Regierung eines Staates krankenversichert ist, ausgenommen in Fällen, in denen der unterhaltsberechtigten Familienangehörige in dem betreffenden Zeitraum neu hinzugekommen ist und innerhalb von dreißig Tagen nach dem tatsächlichen Beginn der Unterhaltsberechtigung in die Krankenversicherung aufgenommen wurde;

13. *ersucht* den Generalsekretär, über die Maßnahmen zur Senkung der mit den Krankenversicherungsplänen der Organisation zusammenhängenden Kosten Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, die Einrichtung eines unabhängigen, getrennten Sonderkontos für die Verbuchung der Verbindlichkeiten für Leistungen der Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses und der damit zusammenhängenden Vorgänge zu genehmigen;

15. *ersucht* um umfassendere Informationen und Analysen, die unter anderem auf den Ergebnissen der versicherungsmathematischen Bewertung des Plans für die Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses zum 31. Dezember 2007 beruhen und folgende Punkte behandeln:

a) die Vor- und Nachteile für die Mitgliedstaaten, die sich aus der Option des Umlageverfahrens zur Finanzierung der Verbindlichkeiten für die Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses gegenüber der Option des Kapitaldeckungsverfahrens ergeben;

b) die Hochrechnungen hinsichtlich des Anteils der Bediensteten in Friedenssicherungseinsätzen, die Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses haben werden, unter möglichst weitgehender Berücksichtigung der Laufbahnmuster der Bediensteten in Friedenssicherungsmissionen;

c) Erhebung eines unterschiedlich abgestuften Aufschlags, als Prozentsatz der Gehaltskosten, von den verschiedenen Finanzierungsquellen, einschließlich des ordentlichen Haushalts, der Friedenssicherungshaushalte und der außerplanmäßigen Mittel, unter möglichst weitgehender Berücksichtigung der unterschiedlichen Laufbahnmuster der aus diesen Quellen finanzierten Bediensteten, in ausreichender Höhe für eine berechenbare Finanzierung der Verbindlichkeiten für Leistungen der Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses, ohne dass die Bildung einer Rücklage notwendig wird;

d) die Option einer teilweisen Kapitaldeckung dieser Verbindlichkeiten;

e) die Option einer vollen Kapitaldeckung über einen längeren Zeitraum als in dem Bericht des Generalsekretärs vorgesehen;

f) welcher Anteil der aufgelaufenen Verbindlichkeiten jeweils auf die verschiedenen Kategorien von Leistungsempfängern aller Finanzierungsquellen entfällt, nämlich derzeitige Ruhestandsbedienstete, aktive Bedienstete, die bereits pensionsberechtigt sind, und aktive Bedienstete, die noch nicht pensionsberechtigt sind, sowie verschiedene Optionen für die Behandlung dieser Verbindlichkeiten;

g) einen Reservefonds für die Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses und entsprechende Anlagestrategien;

16. *betont*, wie wichtig es ist, mit dieser Frage weiter befasst zu bleiben, und beschließt, sie in Erwartung der Validierung der aufgelaufenen Verbindlichkeiten für Leistungen der Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses und der Prüfung durch den Rat der Rechnungsprüfer auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung mit Vorrang erneut zu behandeln.

RESOLUTION 61/265

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 4. April 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/667/Add.1, Ziff. 8).

61/265. Prüfungen und Ermittlungen in Bezug auf die vom Sekretariat, den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen durchgeführten Tsunami-Hilfeinsätze

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994, 54/244 vom 23. Dezember 1999 und 59/272 vom 23. Dezember 2004,